

C. Gebühren für sonstige Arbeiten

Für alle Arbeiten, die in den vorstehenden Abschnitten nicht aufgeführt sind, und für die keine anderen Gebührenordnungen bestehen, werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Dazu gehören:

- a) Vorprüfungen von Zeichnungen und Berechnungen,
- b) Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen, Fristverlängerungen,
- c) Abnahmeprüfungen,
- d) Prüfungen, die durch Verschulden des Betreibers der elektrischen Anlage nicht durchgeführt werden konnten,
- e) Versuche und Messungen,
- f) Gutachten.

D. Berechnung nach Zeitaufwand

Der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand wird ein Stundensatz von 8,— DM zugrunde gelegt.

Als Zeitaufwand gilt der Zeitraum zwischen der Abreise des Sachverständigen von der Arbeitsschutzinspektion oder seinem Wohnsitz und der Rückkehr dorthin. Zuschläge für Fahrtkosten, Tagegelder, Auslösungsbeträge, Kosten für Benutzung von Meßgeräten u. dgl. werden nicht erhoben, sie sind pauschal in dem obengenannten Stundensatz einbegriffen.

Bei Arbeiten an mehreren Stellen am gleichen Tage ist der Zeitaufwand für Reise und Wege anteilmäßig dem Zeitaufwand für die einzelnen Arbeiten hinzuzurechnen.

E. Abführung der Gebühren

Die Rechnungen sind von der zuständigen Arbeitsschutzinspektion auszustellen. Die Rechnungsbeträge sind auf das von der Arbeitsschutzinspektion angegebene Konto einzuzahlen.

F. Ausnahmen

Gebühren werden nicht erhoben für Prüfungen und Untersuchungen, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. Ermittlung von Unfall- und Brandursachen).

G. Einsprüche

Gegen die Flöhe der Gebühren kann bei der zuständigen Bezirks-Arbeitsschutzinspektion Einspruch erhoben werden. „

Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 801.

— Schaltberechtigte Personen für elektrische j
Starkstromanlagen —

Vom 29. Dezember 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

(1) Schalthandlungen an elektrischen Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen von 1000 Volt, und darüber dürfen vom 1. Juli 1953 ab selbständig nur solche Personen vornehmen, die die Prüfung für

schaltberechtigte Personen abgelegt haben und vom Leiter ihres Betriebes schriftlich mit der Durchführung von Schalthandlungen beauftragt wurden. Ausgenommen sind Schalthandlungen an elektrischen Bahnen mit einer Betriebsspannung bis 1500 Volt.*

(2) Die Prüfung der schaltberechtigten Personen derjenigen Betriebe, die auf Grund der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft Sicherheitsinspektionen gebildet haben, ist von Prüfern vorzunehmen, die die Hauptsicherheitsinspektion des Wirtschaftszweiges vorgeschlagen und das Ministerium für Arbeit, Hauptabteilung Arbeitsschutz — Technische Überwachung — schriftlich bestätigt hat.

(3) Die Prüfung der schaltberechtigten Personen für Starkstromanlagen aller übrigen Betriebe obliegt der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — (§ 39 Buchst. f der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft).

(4) Die Bedingungen der Prüfung regelt die im Anhang beigefügte „Prüfungsordnung für schaltberechtigte Personen“.

§ 2

Schaltberechtigte Personen können fachkundige Personen mit einer einzelnen Schalthandlung oder mit einer periodisch wiederkehrenden Schaltung beauftragen, wenn sie die Ausführung des Auftrages persönlich überwachen.

§ 3

Personen, die als Landes- oder Bezirkslastverteiler tätig sind sowie Betriebsleiter und deren Beauftragte dürfen nur schaltberechtigten Personen Anordnungen für die Durchführung von Schalthandlungen erteilen.

§ 4

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

Anhang zur Arbeitsschutzbestimmung 901
Prüfungsordnung
für schaltberechtigte Personen

§ 1

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die das 18. Lebensjahr vollendet und eine mindestens einjährige Fachausbildung für die Errichtung oder den Betrieb von Starkstromanlagen erhalten haben. Sie sollen in der Regel eine zweijährige Tätigkeit an Schaltanlagen nachweisen können.

§ 2

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung obliegt dem Betriebe, dem der zu Prüfende angehört. Sie ist schriftlich an die zuständige Arbeitsschutzinspektion zu richten; besteht eine betriebliche Sicherheitsinspektion und ist bei der zuständigen Haupt-

* Vergleiche VDE 0115.